

1.) Es wird gestattet, von einem durch Leipzig gehenden Frachttransporte, unter fortwährender Regieaufsicht, sowohl einen Theil der Ladung ab- als auch denselben einzelne und mehrere Frachtstücke zuzuladen.

2.) In beiden Fällen wird das auf der Achse bleibende Gut mit Erhebung der Handelsabgaben Königlichlicher und städtischer Seits verschont.

3.) Die in Leipzig abgeladenen einzelnen Frachtstücke unterliegen der Vernehmung mit den Leipziger Handelsabgaben.

4.) Es wird gestattet, ganze Wagen mit durchgehenden Gütern abgabenfrei in Leipzig umzuladen, es mag nun die Ladung mit Frachtbriefen auf Leipziger Handelshäuser, oder mit solchen, die unmittelbar auf einen andern Ort gerichtet worden, versehen seyn.

Daher aber das umzuladende Frachtgut nicht beisammen bleibt, sondern zerstreut in einzelnen Frachtstücken nach verschiedenen Straßenrichtungen weiter verladen wird, so hört obige Befreiung auf und es muß der Betrag der Leipziger Handelsabgaben von der ganzen Ladung, jedoch Königlichlicher Seits unter Berechnung der etwa bereits erlegten Grenzaccise, entrichtet werden.

5.) Sämmtliche Ab-, Um- und Zuladungen müssen auf dem Acciseplatze, und noch an demselben Tage, an welchem der Fuhrmann auf den Platz gelangt ist, oder spätestens an dem darauf folgenden Tage geschehen; jedoch werden in beiden Fällen die Sonn- und Feiertage nicht gerechnet. Hat man obigen Zeitraum vorbei streichen lassen, so müssen die tarifmäßigen Handelsabgaben von der ganzen Ladung erlegt werden.

6.) Das Umladen ganzer Frachten, so wie das Zuladen einzelner Colli, kann in der Wöthcher- und der dieser vorhergehenden Woche der jährlichen drei Messen, nicht Statt finden.

7.) Inwiefern von den, auf diese Weise durch Leipzig auf einer Achse, oder mit Umladung der ganzen Fracht gehenden Waaren die Grenzaccise noch nicht zur Erhebung gekommen seyn sollte, ist mit letzterer bei der Königl. Obereinnahme in Leipzig nach den Vorschriften des Grenzaccise-Mandats vom 23ten März 1822. zu verfahren.

8.) Von den nach §. 4., in ganzen Frachten umgeladenen durchgehenden Gütern ist eine Abgabe von einem Groschen — für jeden Centner Brutto zur städtischen Handelsabgaben-Casse zu entrichten.

9.) Hinsichtlich der mit der ordnären Post eingehenden Durchgangsgüter verbleibt es bei der Vorschrift dieses 7ten §.

Zum 12ten §.

Wenn Wein und Branntwein jeder Art, von dem die Leipziger Handelsabgabe erlegt worden, von Leipzig in das Inland versendet wird, so werden, auf Verlangen von Seiten der Tranksteuer- und Generalaccise-Einnahme, hierauf Passirzettel erteilt; es muß aber beim Empfange derselben die geordnete Tranksteuer von dem Versender nachentrichtet